

Beschluss Grosser Gemeinderat

2018-72 Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Velostreifen oder 30er Zone Gummweg" (2015/05); Abschreibung

Traktandum 8, Sitzung 6 vom 30. November 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 13. März 2015 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Velostreifen oder 30er Zone Gummweg" (2015/05) ein.

Begehren

Durch die hohe Benutzung des Gummweges durch Fahrzeuge entsteht eine erhöhte Gefahr für Fussgängerinnen, Fussgänger und Velofahrer, Velofahrerinnen. Da das Schwimmbad auf halber Strecke am Gummweg liegt, wird er im Sommer insbesondere von vielen Familien mit kleinen Kindern mit dem Velo befahren.

Damit wir die Zufahrt zum Naherholungsgebiet und zum Schwimmbad möglichst für alle sicher machen können, schlagen wir deshalb einen Velo- und Fussgängerweg oder eine 30er Zone auf dem gesamten Gummweg vor.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Begehren wurde durch die Fachabteilung Sicherheit, welche für Verkehrsmassnahmen zuständig ist, eingehend geprüft. Zu den beiden vorgeschlagenen Varianten (Velostreifen oder Tempo 30-Zone) kann Folgendes ausgeführt werden:

1. Velostreifen

Damit der angestrebte Nutzen eines eigenen Fahrstreifens für Velofahrer eintritt, müssten diese auf dem Hauptabschnitt zwischen Dorfkreisel und Gummsteg beidseitig markiert werden. Damit entsteht eine sogenannte Kernfahrbahn, welche wir in Steffisburg z.B. auf der Zulgstrasse (Abschnitt Schönaubrücke bis alte Bernstrasse) kennen. Die Mindestanforderungen bezüglich Breite sehen wie folgt aus:

- Radstreifen: 1.25 m (Normalfall 1.50 m)
- Kernfahrbahn: 4.50 m (Normalfall 5.40 m)

Die notwendige Mindestbreite der Fahrbahn beträgt also 7.0 m (2 x 1.25 m + 4.50 m). Der Gummweg selber weist aber nur eine Fahrbahnbreite von 4.80 – 5.20 m auf. Er ist also deutlich zu schmal. Im Bereich der Einmündung in die Oberdorfstrasse sowie auf Höhe Eingang Schwimmbad müsste sogar ganz auf das Markieren der Radstreifen verzichtet werden (Fahrbahnbreite, seitliche Einengungen). Die Kernfahrbahn Gummweg würde also max. 2.30 – 2.70 m betragen. Personenwagen weisen eine Breite von ca. 1.90 m, Lastwagen eine solche von 2.50 m auf. Der motorisierte Verkehr kann sich somit gar nicht innerhalb der Kernfahrbahn abwickeln und ist auf das Befahren der Radstreifen angewiesen. Ebenfalls sprechen die Strassenführung (leichte Kurven) und die Übersichtsverhältnisse dafür, dass die Radstreifen praktisch immer überfahren werden. Dies entspricht nicht dem Zweck der Radstreifen und kann sogar dazu führen, dass sich die Velofahrenden in einer falschen Sicherheit wiegen.

2. Tempo 30-Zone

Die Einführung von Tempo 30-Zonen erfordert ein Gutachten, in welchem die Ausgangslage, die Ziele und die zu treffenden Massnahmen definiert werden müssen. Ohne einem solchen Gutachten vorzugreifen, wird die Gestaltung des Gummweges für eine Tempo 30-Zone die nachstehend erwähnten Schwierigkeiten bieten:

- Eingangstor

Dieses wird in der Regel im Strassenraum des Verkehrsteilnehmers, welcher in die Tempo 30-Zone einfährt, aufgestellt. Es bedeutet eine Verengung der Fahrbahn, was auf dem Gummweg zur Folge hat, dass in seinem Bereich ein Kreuzen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund könnte das Eingangstor erst ca. 30 m nach dem Dorfkreisel erstellt werden, damit ein Rückstau in den Kreisel vermieden wird.

- *Begleitmassnahmen*
Mit geeigneten Massnahmen ist zudem zu erreichen, dass die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingehalten wird. Dies dürfte auf dem Gummweg, insbesondere im nicht bebauten Teil, notwendig sein. Solche Massnahmen können Schwellen, seitliche Einengungen oder Markierungen sein. Erfahrungsgemäss wirken bauliche Massnahmen besser als reine Markierungen. Schwellen sind grundsätzlich sehr wirkungsvoll. Ein Nachteil ist die Zunahme der Lärmbelastung durch Abbremsen/Beschleunigen oder mitgeführtes, loses Material auf Ladeflächen. In der Regel werden heute seitliche Einengungen (allenfalls kombiniert mit Parkplätzen) erstellt. Auf dem Gummweg würden sie aufgrund der vorhandenen Strassenbreite wie beispielsweise beim Eingangstor das Kreuzen von Fahrzeugen verhindern. Lärm durch Abbremsen und Beschleunigen wären auch hier die Folge. Zudem müssten, ebenfalls wegen den Platzverhältnissen, die Velofahrenden um das Hindernis herumgeführt werden.
- *Fussgänger- und Velostreifen*
In Tempo 30-Zonen sind Fussgängerstreifen und auch Velostreifen nicht erlaubt.
- *Haltung der für Verkehrsmassnahmen zuständigen Sicherheitskommission*
Die Anordnung von Verkehrsmassnahmen liegt in Steffisburg in der Zuständigkeit der Sicherheitskommission. Sie ist sich der Problematik des "Badi-Verkehrs" bewusst, stellt aber auch fest, dass diese nur während der (relativ kurzen) Badesaison besteht. Mit den vorgeschlagenen und geprüften Massnahmen kann keine wirkliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt werden und die (neuen) Nachteile gegenüber allfälligen Vorteilen überwiegen.

Der Gemeinderat schliesst sich der Beurteilung der zuständigen Fachkommission an und beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Beschluss

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Velostreifen oder 30er Zone Gummweg" (2015/05) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 30. November 2018